



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11-10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

CDU-Fraktion  
Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Sebastian Ehlers

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6030, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1000  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
03.11.2014

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum            Ansprechpartner/in  
2014-11-06

## Anfrage nach § 4 (4) Hauptsatzung zu Stellplätzen in den innerstädtischen Stadtteilen

Sehr geehrter Herr Ehlers,

hiermit komme ich Ihrer Anfrage vom 03.11.2014 nach und beantworte die von Ihnen gestellten Fragen.

### 1.) Wurden in den vergangenen 2 Jahren neue Pkw-Stellplätze auf nicht-öffentlichen Grundstücken genehmigt? Wenn ja welche (ggf. exemplarisch)?

Es wurden ca. 40 neue Stellplatzanlagen auf nicht öffentlichen Grundstücken genehmigt. Es betrifft insbesondere die großen Neubauvorhaben in den B- Plan Gebieten am Hafen und in den Waisengärten mit jeweils ca. 15 bis 30 Stellplätzen in Tiefgaragen.

Daneben gibt es eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Bauvorhaben in den folgenden Straßen: Jahnstraße, Taubenstraße, Robert-Koch-Straße, Barcastraße, Bornhövedstraße, Wallstraße, Goethestraße, Johannesstraße und Müllerstraße.

Die Anzahl der genehmigten Stellplätze variiert von 2-20, abhängig von der Größe der Bauvorhaben. Die Liste der Straßen ließe sich verlängern, da sie nur beispielhaft ist.

### 2.) Nach welchen Kriterien werden Stellplätze genehmigt?

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Stellplätzen beurteilt sich vorliegend nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Welcher Bereich als „nähere Umgebung“ anzusehen ist, hängt davon ab, inwieweit sich einerseits das geplante Vorhaben auf die benachbarte Bebauung und andererseits sich diese Bebauung auf das Baugrundstück prägend auswirken.

Die geplanten Stellplätze dürfen weder die Wohnruhe im rückwärtigen Quartier gefährden noch übermäßig die Grünfläche reduzieren.

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
  
**Telefonzentrale:** +49 385 545-0  
**Internet-Adresse:** www.schwerin.de  
**E-Mail-Adresse:** info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr  
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09.00 – 12.00 Uhr

**Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1**  
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11  
Haltestelle Hauptbahnhof  
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4  
und den Buslinien 12, 14  
Haltestelle Stadthaus  
  
**Parkmöglichkeit:**  
Tiefgarage Stadthaus

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)  
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)  
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)  
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)  
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)  
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

Im nicht beplanten Innenbereich scheidet eine Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde aus, denn im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB ist eine gebundene Entscheidung zu treffen.

**3.) Werden wie, in der Presse angedeutet, auch genehmigte Stellplätze „gestrichen“?**

Es wurden keine Stellplätze, die genehmigt waren, gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

